



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ Wirtschaft und Innovation

Abteilung 14

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Stubenring 1
1011 Wien

E-Mail: post@17.bmwfj.gv.at

Bearbeiter: Mag. Bernhard Trumler
Tel.: (0316) 877-2488
Fax: (0316) 877-3112
E-Mail: a14@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-15.01-7/2000-20 Bezug: BMWFJ-30.680/0002-I/7/2012 Graz, am 10. Mai 2012

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird;
Stellungnahme des Landes Steiermark.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 18. April 2012, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Zu den Kosten:

Den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, dass sich die Kosten in den Ländern (Landeshauptmann und Bezirksverwaltungsbehörden), nach einem Mehraufwand für die Vollziehung der Einführung einer Haftpflichtversicherung für das Baumeistergewerbe und die dem Baumeistergewerbe entstammenden Teilgewerbe im ersten Jahr, dauerhaft reduzieren sollen. Diese Kostenreduktion wird ausdrücklich begrüßt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zum gewerblichen Berufsrecht:

1.1. Zu § 57:

Grundsätzlich wird die Bestrebung gutgeheißen, ein behördliches Tätigwerden auch bei Werbeveranstaltungen zu ermöglichen, die nicht im Inland abgehalten werden. In § 57 Abs. 5 wird ausgeführt, dass der Veranstalter die Wahl hat, die Werbeveranstaltung bei der Behörde des Standortes oder der weiteren Betriebsstätte, oder an dem Ort, an dem sich die Teilnehmer versammeln werden, anzeigen kann. In der Vollzugspraxis wird sich aus dieser Bestimmung das Problem ergeben, dass durch diese alternativen Anzeigemöglichkeiten die eventuell in Frage kommenden Behörden, nicht von einer bereits getätigten Anzeige Kenntnis erlangen. Da diese Anbieter zumeist lediglich über eine Postfachadresse verfügen, werden etwaige Untersagungs- bzw. Strafbefehle kaum vollstreckbar sein.

1.2. Zu § 94 Z 20, § 376 Z 15 Abs 4 Berufsfotograf:

Die vorgesehene Eliminierung des Handwerks Berufsfotograf aus der Liste der reglementierten Gewerbe und Zuordnung zu den freien Gewerben wird abgelehnt.

Schon in der Gewerbeordnung 1859 war das Gewerbe der „Photographen“ gemäß § 1 Abs 2 Z 67 den handwerksmäßigen Gewerben zugeordnet. Mit der Gewerbeordnung 1973 wurden die Fotografen, ausgenommen Pressefotografen, in die Liste der Handwerke (§ 94 Z 17) aufgenommen. Die Gewerberechtsnovelle 1997 reihte die Fotografen in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe um (§ 124 Z 5) und mit der Gewerberechtsnovelle 2002 wurden sie in die Liste der reglementierten Gewerbe (§ 94 Z 20) aufgenommen. Mit der Gewerberechtsnovelle 2008 erhielten sie die Bezeichnung Berufsfotograf und wurden wiederum als Handwerk aufgewertet.

Nicht nachvollziehbar ist die Begründung dafür, dass dies einerseits einem Anliegen des Forderungspaketes der Bundesländer zur Deregulierung von Bundesrechtsvorschriften entspricht und andererseits die umfassend verbreitete Technologie der digitalen Fotografie keine hohen technischen Anforderungen für die Herstellung von guten Bildern erfordere und somit ein Befähigungsnachweis für den Schutz der Kunden vor Vermögensschäden nicht mehr erforderlich sei.

Die österreichische Gewerbeordnung ist eine Berufsordnung für die überwiegende Anzahl der in der Wirtschaft selbständig tätigen Unternehmer. Schwerpunkt und Zielsetzung eines dynamischen und zeitgemäßen Berufsrechtes muss es sein, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmer durch entsprechende Qualifikation zu fördern.

Basis dafür ist ein durchdachtes, modernes und wettbewerbs- und leistungsgerechtes Qualifikationssystem, wie es das in der Gewerbeordnung verankerte System des Befähigungsnachweises für reglementierte Gewerbe darstellt. Nur so können Voraussetzungen für einen Wettbewerb unter Qualifizierten geschaffen werden, die Garant für hohen Leistungsstandard und Verbraucherschutz sind und somit auch eine fachlich fundierte Lehrlings- und Mitarbeiterausbildung und gediegene Mitarbeiterqualifikation gewährleisten.

Eine Demontage der Berufsqualifikation bei den Berufsfotografen durch Eliminierung aus der Liste der reglementierten Gewerbe würde die Berufsausbildung schwächen und die Wettbewerbsfähigkeit gefährden.

1.3. Zu §§ 373 c Abs. 1, 373 d Abs. 1 und 373 e Abs. 1:

Die beabsichtigte Zuständigkeitsverschiebung vom Bundesminister zu den Landeshauptleuten findet keine Zustimmung. Es ist zu befürchten, dass es zu unterschiedlichen Auslegungspraktiken in den Bundesländern kommt, die einen einheitlichen Vollzug dieser diffizilen Bestimmungen gefährden.

2. Zum Betriebsanlagenrecht:

Die Ziffern 29 bis 31, mit welchem die § 356 Abs. 1, 356a Abs. 1 sowie 359b Abs. 1 abgeändert werden sollen, sollen eine Modernisierung der Kundmachungsvorschriften im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren darstellen.

2.1. Zu § 356 Abs. 1:

Mit dem nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf werden vier Kundmachungsformen normiert, nämlich 1. der Anschlag in der Gemeinde, 2. die Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde, 3. der Anschlag auf dem Betriebsgrundstück **und** 4. der Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern, die aufgrund der vorliegenden Formulierung kumulativ erfüllt werden müssen. Ein Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den unmittelbar benachbarten Häusern kann fakultativ durch persönliche Verständigung ersetzt werden.

Im in Geltung stehenden § 356 Abs. 1 GewO kann der „Hausanschlag“ durch persönliche Verständigung der **Nachbarn** ersetzt werden. Im vorliegenden Entwurf lassen lediglich die Erläuternden Bemerkungen erkennen, dass „aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit die Bekanntgabe *wie schon bisher* auch durch **persönliche Verständigung** der **Eigentümer** erfolgen kann. Bisher waren und **sind** allerdings die **Eigentümer des Betriebsgrundstückes** und die **Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke persönlich zu laden** und die **Nachbarn** – wie dargelegt alternativ zum Hausanschlag - **persönlich zu verständigen**. Eine Klarstellung im Gesetzeswortlaut, ob nunmehr die Eigentümer oder – wie bisher – die Nachbarn alternativ zum Hausanschlag persönlich zu verständigen sind, wird nach ha. Rechtsauffassung für erforderlich erachtet.

Begrüßt wird in jedem Fall die in Ziffer 2 normierte Kundmachungsform der Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde. Unter Hinweis auf § 42 Abs. 1 AVG 1991, wonach der Eintritt der Präklusion davon abhängig gemacht wird, dass eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz leg.cit., also Anschlag an der Gemeindetafel, **und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht** wurde, scheint nach ha. Rechtsauffassung die Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde als geeignete Kundmachungsform qualifiziert werden zu können, zumal sie durch diese legistische Maßnahme (der Materien gesetzgeber hätte diese zusätzliche Form nunmehr geregelt) als mögliche Form der Kundmachung entsprechend allgemein bekannt gemacht wurde. Ob die in Ziffer 2 vorgesehene Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde die Qualifikation einer derartigen „in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form“ im Lichte der Publizitätswirkung und des „voraussichtlichen Erreichens der Beteiligten“ erfüllt, wäre letztlich durch Befassung von Verfassungsrechtsexperten abschließend zu klären.

Hingegen wird in dem in Ziffer 3 vorgesehenen „Anschlag auf dem Betriebsgrundstück“ eine Verwaltungsvereinfachung nicht erblickt. Die gewählte Formulierung ist zum einen unbestimmt, zum anderen bewirkt sie für die Bezirksverwaltungsbehörden insofern einen Mehraufwand, als diese – so sie nicht der fakultativen persönlichen Verständigung den Vorzug einräumen – beispielsweise (dies wohl nach vorhergehender Einholung der Zustimmung des Grundeigentümers) einen Pfahl auf dem unbebauten Betriebsgrundstück einschlagen müssten, an dem eine gegen Witterung geschützte Kundmachung angebracht werden könnte. Diese Kundmachungsform wird demnach zwar nicht begrüßt; zumal jedoch fakultativ auf die persönliche Verständigung zurückgegriffen werden kann, würde die Beibehaltung allerdings wohl auch nicht schaden. Sollte die in Ziffer 2 des Gesetzesentwurfs vorgeschlagene Kundmachungsform als geeignet iSd § 42 Abs.1 AVG 1991 angesehen werden, scheint diese zusätzliche Kundmachungsform darüber hinaus entbehrlich.

2.2. Zu § 356a Abs. 1:

Entgegen den Erläuternden Bemerkungen, wird bei der vorliegenden Formulierung ein Ersatz der kostenintensiven Kundmachung im redaktionellen Teil einer Tageszeitung durch eine kostengünstigere Kundmachung in einer in der Gemeinde weit verbreiteten periodischen Druckschrift nicht erblickt. Bei der ggst. Formulierung liegen vielmehr drei Kundmachungsformen vor, die kumulativ erfüllt sein müssen. Andernfalls – so der Gesetzgeber eine Wahlmöglichkeit einzuräumen gedacht hat – wäre der Beistrich zwischen „im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung.....“ durch ein „**oder**“ zu ersetzen: „im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung **oder** in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung.....“

Eine Kostenersparnis wäre jedoch darin zu erblicken, dass die Kundmachung nicht im redaktionellen Teil der Tageszeitung verbindlich veröffentlicht werden muss, sondern vielmehr mit einer Einschaltung im Anzeigenteil beispielsweise unter der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“ das Auslangen gefunden werden könnte.

Bei der Verlautbarung „in einer der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung“ könnten sich in der Praxis Probleme ergeben, da Gemeindezeitungen, die für die nötige Publizität Sorge tragen sollten, oftmals nur in großen Zeitabständen erscheinen (im Durchschnitt 4 Mal pro Jahr).

2.3. Zu § 359b Abs. 1:

Unter Hinweis auf die fehlende (bzw. auf die Frage der Richtigkeit der gewählten Verfahrensart beschränkte) Parteistellung in vereinfachten Genehmigungsverfahren, in denen Nachbarn nur ein Anhörungsrecht eingeräumt ist, wird ein Beibehalten der derzeitigen Kundmachungsvorschriften für vereinfachte Verfahren der Vorzug gegeben. Ein zwingendes Erfordernis einer Vereinheitlichung der Kundmachungsvorschriften ist aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensarten nicht gegeben.

III. Gleichzeitig darf das gegenständliche Begutachtungsverfahren zum Anlass genommen werden, folgende Anregung vorzutragen:

Seitens der Länder wurde eine Liste mit Vorschlägen zur Deregulierung von Bundesrecht ausgearbeitet. Ein wesentlicher Punkt davon war eine Novellierung des § 360 Abs. 1 GewO.

Angedacht war dabei die Erweiterung um eine Bestimmung, beispielsweise durch Einfügung eines Abs. 1a, nach der ein Maßnahmenbescheid im Sinne der genannten Bestimmung bei Verdacht des Vorliegens einer konsenslos errichteten und betriebenen bzw. geänderten Betriebsanlage dann nicht zu erlassen sein sollte, wenn innerhalb einer gleichzeitig mit der Verfahrensordnung von der Behörde bestimmten angemessenen, nicht erstreckbaren Frist ein entsprechendes (Änderungs) – Genehmigungsansuchen (§ 353 GewO) eingebracht **und** darüber ein Genehmigungsbescheid erlassen würde und gegen diese Vorgehensweise keine Bedenken in Bezug auf § 74 Abs.2 und § 69a GewO bestehen. Mit einer derartigen Regelung soll nicht sogleich mit einer Schließung von Betriebsanlagenteilen oder gar des ganzen Betriebes vorgegangen werden müssen, wenn im konkreten Einzelfall keine von der GewO geschützten Interessen gefährdet sind. Wird innerhalb der Frist kein ordnungsgemäßer Antrag eingebracht oder stellt sich das Vorhaben als nicht genehmigungsfähig heraus, so wäre in diesen Fällen sogleich der Maßnahmenbescheid (Schließung) zu erlassen. Mit dieser Vorgehensweise scheint das hohe Schutzniveau des gewerblichen Betriebsanlagenrechts dennoch weiterhin gewährleistet.

In jedem Fall soll eine Novellierung des § 360 GewO in seiner endgültigen Textierung wohl überlegt sein, vor allem auch, was den Aufwand und die Verantwortung der Behörden betrifft. Keinesfalls darf der Fall eintreten, dass die Verantwortung für einen konsenslosen Betrieb vom Inhaber auf die Behörde verlagert wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

(Mag. Helmut Hirt)